

## Steuerpolitische Kernforderungen – Bundestagswahl 2017

### Präambel

Das Steuerrecht spielt für eine wettbewerbsfähige Wirtschaft eine herausragende Rolle und determiniert maßgeblich die Attraktivität des Standorts Deutschland. Ein Blick auf das deutsche Steuersystem offenbart aber eine Vielzahl an steuerlichen Regelungen, die keinem schlüssigen Gesamtkonzept folgen. Eine Vielzahl verschiedener Einzelbestimmungen fördern eine zunehmende Intransparenz, Widersprüchlichkeit und Verkomplizierung des Steuerrechts. Dies sind keine guten Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Die fehlende Verlässlichkeit und Planungssicherheit aufgrund einer Vielzahl jährlicher, teils rückwirkender, Änderungen der gesetzlichen Grundlagen – wie beispielsweise die Regelungen des reformierten Erbschaftsteuerrechts – führen zusätzlich zu erheblichen Belastungen der Betriebe. Die Wirtschaft sieht sich zudem ständig neuen Steuer- und Abgabepflichten ausgesetzt. Die wachsende Steuerlast – beispielsweise die schleichende Steuererhöhung durch eine steigende Gewerbesteuer – lähmt unternehmerisches Handeln. Die verfassungsrechtlichen Grenzen eines Übermaßverbotes der Besteuerung sind überschritten. Darüber hinaus ist es zwingend geboten, die steuerrechtlich festgeschriebenen Zinssätze an das Marktzinnsniveau anzunähern.

Ein Blick auf die öffentlichen Haushalte zeigt: Erstmals seit 1968 haben die öffentlichen Haushalte ein Plus erzielt; ein weiteres Ansteigen der Steuereinnahmen wird erwartet. Dies schafft Spielräume für eine unternehmensfreundliche Steuerpolitik. Der wiederholt vorgebrachte Einwand, eine Entlastung der Wirtschaft sei aufgrund einer angespannten Haushaltssituation nicht möglich, lässt sich nicht aufrechterhalten.

Die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Kommunen haben aktuell ein Rekordniveau erreicht. Fachleute rechnen in den kommenden Jahren mit einem weiteren Anstieg der Steuereinnahmen. Die Entwicklung ist auf die günstige konjunkturelle Lage, die dadurch positive Beschäftigungsentwicklung und die private Nachfrage zurückzuführen. Bei den Kommunen schlagen zudem die Erhöhungen der Hebesätze bei den Realsteuern zu Buche. Unabhängig von der Frage, wie die Einnahmenüberschüsse verwendet werden, wird deutlich, dass sich Steuererhöhungen oder weitere steuerliche Belastungen verbieten.

Wer Wachstum will, muss im Gegenzug die Leistungsträger und somit die Wirtschaft fördern. Unternehmerinnen und Unternehmer haben hier eine zentrale Funktion. Sie setzen die entscheidenden Wachstums- und Beschäftigungsimpulse. Die Steuerpolitik

spielt hierbei eine zentrale Rolle, da sie die Leistungsträger motivieren und nicht behindern sollte.

Das Steuerrecht muss einfach, transparent und wettbewerbsfähig sein: Deutschland braucht ein verständliches und international wettbewerbsfähiges Steuersystem mit konsistenten Vorschriften anstelle von vielen komplizierten Einzelfallregelungen. Wichtig sind die weitgehende Bereinigung des Steuerrechts von Lenkungsnormen sowie eine verfassungsrechtlich gebotene Beschränkung der Besteuerung. Das Konnexitätsprinzip muss eine stärkere Beachtung finden. Damit wird sichergestellt, dass keine kostenintensiven Aufgaben vom Bund auf das Land, vom Land auf die kommunale Ebene oder vom Bund direkt auf die Kommune übertragen werden, ohne dass das ausführende Organ für diese Mehrbelastung einen entsprechenden Ausgleich erhält. Es muss wieder gelten: „Wer bestellt, bezahlt“. Bei der Erarbeitung von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften muss die Finanzierung der darin enthaltenen, steuerpolitischen Maßnahmen sowie deren Trägerschaft eindeutig im Vorfeld geklärt werden bzw. sein. Wahlgeschenke zulasten Dritter sollen damit unterbunden werden.

### **1.) Beachtung des Nettoprinzips und Rechtsformneutralität**

In vielen Fällen durchbricht das Steuerrecht das Nettoprinzip. Ein wettbewerbsfähiges Steuerrecht aber sollte einen leistungsfördernden Einkommensteuertarif enthalten, der die kalte Progression verringert. Die durch den Tarifverlauf besondere Belastung mittlerer Einkommen (sog. Mittelstandsbauch) muss beseitigt oder zumindest stark vermindert werden. Eine Gegenfinanzierung sollte nicht über eine stärkere Belastung höherer Einkommen erfolgen, weil dies insbesondere mittelständische Unternehmen trifft, deren Erträge schon heute mit dem Spitzensteuersatz belegt sind. Die Einkommensteuer ist vor allem für Personengesellschaften die relevante Unternehmensteuer.

Das Steuerrecht sollte neutral bezüglich der von Unternehmen gewählten Rechtsform sein. Personengesellschaften sind in Deutschland eine sehr weitverbreitete Rechtsform, die in der Handhabung kompliziert und häufig höher besteuert werden als Kapitalgesellschaften und die zusätzlich durch den Solidaritätszuschlag belastet sind. Letzterer sollte zumindest kurzfristig abgeschafft werden. Die im Koalitionsvertrag enthaltene Aufgabe zur Stärkung des Eigenkapitals von Personengesellschaften, z.B. durch eine Verbesserung der Thesaurierungs-begünstigung, wurde bis heute ignoriert und bedarf einer Lösung. Des Weiteren ist aufgrund der erheblich gestiegenen Gewerbesteuerhebesätze der Kommunen eine Anpassung der Maximal-Anrechnung bei der Einkommensteuer in Höhe des 3,8fachen des Messbetrages längst überfällig.

### **2.) Eigenkapital der Unternehmen stärken**

Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen, Mindestbesteuerung und Zinsschranke belasten die Substanz der Unternehmen. Sie sind Hemmschuh für Unternehmensgründungen, -erweiterungen und -sanierungen. Eine stabile

Eigenkapitalbasis ist die betriebliche Stütze in Krisenzeiten. Eine unausgewogene Ausstattung mit Eigenkapital erschwert zudem den Zugang zur Fremdfinanzierung.

Darüber hinaus müssen Steuerungleichheiten zwischen den Bundesländern abgebaut werden. So zeigt beispielsweise die Handhabung mit unterschiedlichen Grunderwerbsteuersätzen die Ungleichheiten im deutschen Steuerrecht: Der Steuersatz beträgt in Bayern 3,5%, in Schleswig-Holstein 6,5% (Rheinland-Pfalz 5%). Dies ist fast eine Verdopplung und trägt zur Verschärfung des nationalen Standortwettbewerbs bei.

Die Besteuerung von Kosten muss aufhören. Steuern (also auch eine Vermögensteuer oder -abgabe), die aus der Vermögenssubstanz gezahlt werden müssen, schwächen die finanzielle Basis der Unternehmen und ihre Fähigkeit, eine Wirtschaftskrise gut zu überstehen. Das gilt insbesondere für den Mittelstand. Gerade dessen gute Eigenkapitalquoten ermöglichen es Mittelständlern, auch in Krisenzeiten ihre Mitarbeiter trotz zum Teil erheblicher Auftragseinbrüche zu halten und weiter zu investieren. Wer Steuern erhöht, darf sich folglich über einen Rückgang der Zahl an mittelständischen Unternehmen nicht verwundert zeigen.

Geringes Eigenkapital schränkt zudem die Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen ein. Besonders in Zeiten, in denen Banken aufgrund zunehmend restriktiver Regelwerke (Basel III etc.) mehr auf Sicherheiten und genügend Rücklagen im Unternehmen achten müssen.

### **3.) Vereinfachung der Steuern**

Das jetzige Steuerrecht ist in seinem derzeitigen Zustand nicht mehr praktikabel: Einzelinteressen und der Versuch, Missbräuchen durch mitunter fallbezogene Neuregelungen entgegenzuwirken, bestimmen das deutsche Steuerrecht mehr und mehr. Dadurch entstehen hohe Bürokratiekosten und Brüche zum europäischen Recht. Vor allem die Umsatzsteuer mit ihren ausufernden und bürokratieintensiven Nachweis- und Aufzeichnungspflichten führt zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU sowie zu erheblichen Abgrenzungsproblemen. In vielen Fällen ist die Umsatzsteuer im Unternehmensbereich entgegen der EU-Vorgabe nicht mehr aufkommensneutral. Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene für ein einfaches und rechtsicher zu handhabendes Mehrwertsteuersystem einsetzen.

Auf nationaler Ebene sind folgende Maßnahmen notwendig:

- **Direktverrechnung von Einfuhrumsatzsteuer mit dem Vorsteuererstattungsanspruch / Reverse Charge**

Das Verfahren zur Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer und des Erstattungsverfahrens ist durch die verschiedenen Verfahrensvoraussetzungen und uneinheitliche Regelungen aufwendig, kompliziert und verursacht bei den Unternehmen erheblichen bürokratischen Aufwand und Kosten. Hier ist dringend geboten, durch Verfahrensvereinfachungen eine Bürokratieentlastung herbeizuführen.

- **Überprüfung und Anpassung der Pauschbeträge**  
Pauschbeträge sollen generell der Verfahrensvereinfachung und Entlastung dienen. Das setzt voraus, dass die Beträge regelmäßig überprüft und an die tatsächlichen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Preissteigerungsraten angepasst werden. Dies ist aus Gründen der Steuergerechtigkeit obligatorisch. Viele der derzeit geltenden Pauschbeträge sind seit den 1990er Jahren weitgehend unverändert geblieben und bedürfen einer deutlichen Anhebung.
- **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen**  
Die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sind in den unterschiedlichen Gesetzen zum Teil unterschiedlich geregelt. Es ergibt sich daraus eine unsystematische Vielfalt von unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen. Rechtsunsicherheiten und Abgrenzungsschwierigkeiten führen dazu, dass die betroffenen Unternehmen mehr und länger aufbewahren, als notwendig ist. Hierdurch entstehen unnötige Kosten und Bürokratieaufwand. Die Fristen sollten daher vereinheitlicht und auf ein Mindestmaß gekürzt werden.
- **Wiedereinführung der degressiven Abschreibung für Existenzgründer**  
Die mit der Unternehmensteuerreform abgeschaffte degressive Abschreibung sollte für Existenzgründer in der Gründungsphase fakultativ wieder eingeführt werden.

#### **4.) Chancen der Digitalisierung nutzen**

Die Finanzverwaltung sollte die Chancen der Digitalisierung stärker nutzen und hierdurch versuchen, Effizienzgewinne für Unternehmen und Finanzverwaltung zu realisieren. So können automatisierte Prüfverfahren angewendet und steuerliche Betriebsprüfungen wesentlich früher abgeschlossen werden. Damit einhergehend sollten auch die Aufbewahrungsfristen deutlich verkürzt werden.

Der Aufwand für die Befolgung von Steuernormen muss deutlich reduziert werden. Steuerliche Verfahren müssen vereinfacht werden, um Rechts- und Planungssicherheit herzustellen.

#### **5.) Unternehmensnachfolge sichern**

Die Wirtschaftsstruktur in Deutschland ist maßgeblich durch kleine und mittelständische, aber auch durch größere Familienunternehmen geprägt. Für sie ist der Unternehmensübergang eine besonders kritische Phase. Gerade bei der Nachfolge brauchen die Unternehmen Rechts- und Planungssicherheit. Anfallende Erbschaft- und Schenkungsteuer schwächt die Substanz der Unternehmen und entzieht ihnen unabhängig von der aktuellen Ertragssituation nicht nur Liquidität, sondern kann auch die unternehmerische Substanz angreifen. Dies hat nicht nur negative Folgen auf die Investitionslage, sondern kann auch Arbeitsplatzverluste zur Folge haben.

Die 2016 vollzogene Reform des Erbschaftsteuerrechts gibt den Unternehmen zunächst mehr Rechts- und Planungssicherheit. Die damit verbundenen bürokratischen und finanziellen Belastungen für Unternehmen werden indes steigen. Die steuerliche Entlastung des Mittelstandes muss daher auch weiterhin im Blick von Politik und Gesetzgebung bleiben. Sonst wird das nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes entwickelte neue Erbschaftsteuerrecht neue bürokratische Hürden und zusätzliche finanzielle Belastungen gerade für den Mittelstand mit sich bringen. Die Richtlinien zur Umsetzung der Erbschaftsteuer müssen unter Einbeziehung der Wirtschaft festgelegt werden, um eine wirtschaftsfreundliche Auslegung der komplexen Regelungen zu gewährleisten.

## **6.) Internationale Wettbewerbsfähigkeit steigern**

Die Auslandsaktivitäten deutscher Unternehmen tragen maßgeblich zum Wohlstand im Inland bei. Wegen unzureichend ausgestalteter Freistellungsregelungen müssen deutsche Unternehmen im Gegensatz zu vielen Wettbewerbern aus anderen Staaten doppelt Steuern zahlen.

Im Ausland tätige Unternehmen dürfen steuerlich nicht benachteiligt werden. Bei Doppelbesteuerungsabkommen muss die Freistellungsmethode der Regelfall sein. Die international tätige deutsche Wirtschaft sollte an den Abkommensverhandlungen beteiligt werden. Dazu sollte die Bundesregierung die Auslandshandelskammern frühzeitig einbeziehen.

Die von den OECD-/G20-Staaten beschlossenen Maßnahmen zur Eindämmung unerwünschter Steuergestaltungen (Anti-BEPS-Maßnahmen) führen in ihrer nationalen Umsetzung für international tätige Unternehmen zu Risiken. Dies betrifft insbesondere das Country-by-Country-Reporting, die Verschärfung des Betriebsstättenbegriffs sowie die Verrechnungspreisgrundsätze. Die Wirtschaft fordert, dass weder die EU-Kommission noch Deutschland im Alleingang die Ergebnisse aus dem BEPS-Projekt weiter verschärfen dürfen. Es gilt, keine weiteren steuerlichen und bürokratischen Belastungen für deutsche Unternehmen aufzubauen.

Eine weitere Benachteiligung im internationalen Wettbewerb erfahren deutsche Unternehmen in der steuerlichen Nichtberücksichtigung von Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Um diesen internationalen Wettbewerbsvorteil aufzuheben und Investitionen in innovative Forschungen zu fördern, ist eine verbesserte steuerliche Anerkennung dieser Aufwendungen zwingend geboten. Dabei sollte auf eine Unternehmensgrößenbegrenzung unbedingt verzichtet werden.

## **7.) Anpassung der steuerlich festgeschriebenen Zinssätze an das Marktzinnsniveau**

Viele gesetzliche Regelungen, vor allem auch Steuergesetze enthalten festgeschriebene Zinssätze, die dem aktuellen Marktzinnsniveau nicht entsprechen und zu einer Benachteiligung der Unternehmen im Verhältnis zum Staat führen. Diese Ungleichbehandlung muss durch eine Anpassung der Zinssätze an das geltende Marktzinnsniveau beseitigt werden. Dies gilt vor allem für den Diskontierungssatz für

Pensionsrückstellungen und den Zinssatz bei Steuernachzahlungen von jeweils sechs Prozent. Durch eine Anpassung würden die Unternehmen spürbar entlastet.

### **8.) Keine höheren Belastungen durch die Grundsteuerreform**

Die Grundsteuer ist die zweitwichtigste kommunale Steuer und muss nicht zuletzt im Hinblick auf die anstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes reformiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderliche Neubewertung des Grundbesitzes der Unternehmen rechtssicher und praktikabel erfolgt. Außerdem darf es nicht zu einer finanziellen Mehrbelastung kommen. Denn die Unternehmen haben in den letzten Jahren schon aufgrund massiver Hebesatzerhöhungen mehr Realsteuern zahlen müssen.

### **9.) Vermögensbesteuerung gefährdet den Standort Deutschland**

Die Einführung einer Vermögensteuer oder -abgabe verringert die Attraktivität Deutschlands als Wirtschaftsstandort, da die meisten Wettbewerber keine Vermögensteuer erheben. Unser Wohlstand beruht auf dem Erfolg der deutschen Unternehmen und würde durch eine Vermögensteuer bzw. -abgabe mittelfristig gefährdet. Eine Vermögensteuer bzw. -abgabe führt gerade in Zeiten historischer Niedrigzinsen aufgrund ihres Substanzsteuercharakters zur Schmälerung der Eigenkapitalbasis in Unternehmen. Statt die Eigenkapitalbasis durch die Vermögensteuer zu belasten, sollte Deutschland Anreize für die Bildung von Eigenkapital in Unternehmen bieten. Dies würde die Investitionen in Deutschland fördern und zur Schaffung bzw. zum Erhalt von Arbeitsplätzen führen. Das durch den demografischen Wandel sinkende Arbeitskräfteangebot bedingt, dass die Wirtschaft zunehmend auf kapitalintensive Arbeitsplätze und damit auf einen größeren Kapitalstock angewiesen ist.

Eine Vermögensteuer bzw. -abgabe ist aus Sicht der Wirtschaft daher abzulehnen. Vielmehr müssen Anreize zur Bildung von Eigenkapital gegeben werden. Dies könnte z.B. durch die Abzugsfähigkeit eines fiktiven Zinses auf Eigenkapital erfolgen.